

Schriftliche Stellungnahme

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 1. März 2021 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Mindest-Kurzarbeitergeld zügig einführen - BT-Drucksache 19/26526
- b) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Lisa Badum, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mehr Sicherheit für Beschäftigte im Wandel – Qualifizierungs-Kurzarbeit einführen -
BT-Drucksache 19/17521

siehe Anlage



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Zu den Anträgen „Mehr Sicherheit für Beschäftigte im Wandel – Qualifizierungs-Kurzarbeit einführen“ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und „Mindest-Kurzarbeitergeld zügig einführen“ der Fraktion DIE LINKE

Berlin, Februar 2021
Arbeitsmarkt, Tarifpolitik, Arbeitsrecht

Zu den Anträgen „Mehr Sicherheit für Beschäftigte im Wandel – Qualifizierungs-Kurzarbeit einführen“ der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN und „Mindest-Kurzarbeitergeld zügig einführen“ der Fraktion DIE LINKE

Vorwort

Eine umfassende Meinungsbildung innerhalb der Handwerksorganisation ist vor dem Hintergrund der extrem kurzen Frist zur Abgabe der Stellungnahme von nur einem Tag und ebenfalls der kurzen Frist bis zur mündlichen Anhörung von nur gut zwei Werktagen nicht möglich. Daher wird im Folgenden auf bereits innerhalb der Handwerksorganisation abgestimmte Positionen zurückgegriffen.

In der aktuellen Situation der noch immer andauernden Krise im Zuge der Corona-Pandemie spielt das Kurzarbeitergeld im Handwerk eine wichtige Rolle. Handwerksbetriebe sind nicht nur von Schließungen im Zuge des Lockdowns betroffen. Auch Betriebe, die ihren Tätigkeiten nachgehen dürfen, haben mit Auftragsrückgängen und -einbrüchen zu kämpfen, notwendige Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen schränken die Tätigkeitsmöglichkeiten ein, Beschäftigte sind von Quarantäne betroffen, müssen aufgrund von Kita- und Schulschließungen ihre Kinder betreuen und vieles mehr.

Kurzarbeitergeld ist in diesen Zeiten insbesondere für die arbeitsintensiven Betriebe im Handwerk und ihren Beschäftigten ein zentrales Instrument geworden, um den Fortbestand der Betriebe und den Erhalt der Beschäftigung zu sichern. Hierzu hat maßgeblich die im Zuge der Krise eingeführte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld beigetragen.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten im Frühjahr 2020 vor dem Hintergrund explodierender Antragszahlen erfolgt mittlerweile die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit in der Regel zeitnah innerhalb we-

niger Werktage nach Beantragung. Im Gegensatz zu anderen finanziellen Hilfen tritt die entlastende Wirkung des Kurzarbeitergeldes für die Betriebe somit relativ zügig ein.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren die Förderung der Weiterbildung von Beschäftigten umfassend ausgeweitet. Zuletzt wurden die Maßnahmen noch um eine Erleichterung des Zugangs und Verbesserung der Förderung der Weiterbildung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld ergänzt.

Zusammenfassend hat die Bundesregierung in Bezug auf das Kurzarbeitergeld und die Möglichkeiten der Weiterbildung umfassend auf die aktuelle Krise reagiert. Vor diesem Hintergrund besteht aus der Sicht der Betriebe im Handwerk kein gesetzlicher Änderungsbedarf.

.

Im Einzelnen

1. Zum Antrag „Mehr Sicherheit für Beschäftigte im Wandel – Qualifizierungs-Kurzarbeit einführen“ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Aus Sicht der Arbeitgeber im Handwerk ist der von den Grünen geforderte Umbau der Arbeitslosenversicherung hin zu einer „Arbeitsversicherung“ kritisch zu bewerten. Zwar wird ausgeführt, dass die geförderte Weiterbildung arbeitsmarktbezogen erfolgen sollen. Die Förderung auf den tatsächlichen Arbeitsmarktbedarf zu beschränken ist in der Tat unabdingbar, um einen zielgenauen Einsatz der Mittel sicherzustellen.

Gleichzeitig stellt die betriebliche Weiterbildung aber ein elementares Instrument zur Entwicklung des individuellen betrieblichen Profils auf dem Markt dar. Daher muss die Entscheidung über die Art der Weiterbildung weiterhin dem Betrieb überlassen bleiben.

Die Feststellung, dass der Instrumentenkasten der Arbeitslosenversicherung den Anforderungen nach Qualifizierung im ökologischen Wandel nicht gerecht würde, kann nicht geteilt werden. Es wäre auch der falsche Weg, in einer Ausweitung des Instrumentenkasten der Bundesagentur für Arbeit hier den geeigneten Weg zu sehen. Die Weiterbildung der Beschäftigten – wie auch die kontinuierliche Anpassung von Ausbildungsinhalten – ist nur ein Element, um zur Entwicklung neuer Technologien, der Entscheidung über deren Anwendung und deren Förderung beizutragen.

So haben z. B. die energetische Gebäudesanierung oder Installationen zur Nutzung erneuerbarer Energien längst ihren Weg in das Handwerk gefunden. Dem Handwerk ist daran gelegen, klarzustellen, dass die jeweiligen Gewerke mitnichten

den ökologischen Strukturwandel „zu verschlafen“ drohen. Im Gegenteil: Die kleinbetriebliche Struktur im Handwerk eignet sich hervorragend, um im Wettbewerb die besten Lösungen und Angebote zu entwickeln. Unsere gewerkeeigenen Weiterbildungs- und Forschungseinrichtungen erarbeiten herausragende technische Konzepte und entsprechende Schulungsangebote für die Betriebe und deren Beschäftigte. Nicht jede ökologische Neuerung bedarf staatlicher Förderung, um sich am Markt durchzusetzen.

Die Forderungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach **Konnexität zwischen Versicherungsleistungen und Tarifpolitik** sind nicht zielführend.

Es ist aus Sicht der Arbeitgeber des Handwerks verfehlt, dass gemäß dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Voraussetzung für die Erlangung eines Qualifizierungs-Kurzarbeitergeldes seitens der Agentur für Arbeit zwingend ein von den Sozialpartnern der Branche abgeschlossener „Qualifizierungstarifvertrag“ vorliegen muss (vgl. Pkt. II.1.b) des Antrags).

Bei den Kurzarbeitergeldleistungen der Bundesagentur für Arbeit handelt es sich um beitragsfinanzierte Leistungen im Rahmen des SGB III, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen allen Betrieben und Arbeitnehmern unterschiedslos zur Verfügung stehen sollten. Es wäre ein Systembruch und mit Blick auf die grundgesetzlich verbürgte negative Koalitionsfreiheit problematisch, beitragsfinanzierte Leistungsgewährungen der Bundesagentur für Arbeit von tarifpolitischen Aktivitäten abhängig machen zu wollen.

Eine derartige Konnexität hätte zur Folge, dass nicht alle Unternehmen und deren Beschäftigte gleichermaßen von den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit profitieren könnten. Dies führt zu strukturellen Ungleichgewichten im Wettbewerb und geht tendenziell vor allem zu Lasten

kleiner und mittlerer Betriebe und deren Beschäftigten, da kleine Unternehmen aus verschiedenen Gründen eine geringere Tarifbindung aufweisen als großbetrieblich geprägte Industriebranchen.

Zudem ist zu bedenken, dass es sich bei den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit um beitragsfinanzierte Versicherungsleistungen handelt. Die Arbeitslosenversicherung würde ihren Charakter als Versicherung verlieren, wenn deren Leistungen von Vorgaben abhängig gemacht werden, die im Zweifel außerhalb der Einfluss-sphäre der Versicherungsnehmer steht. Ob die Tarifvertragsparteien einen „Qualifizierungstarifvertrag“ abschließen und wie sie Transformationsprozesse am besten begleiten möchten, sollte diesen aufgrund ihrer größeren Sachnähe und Branchenkenntnisse selbst obliegen und nicht zur Voraussetzung zur Gewährung staatlicher Leistungen gemacht werden.

Unabhängig von diesen Überlegungen stellt sich die Frage, was die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter der Begrifflichkeit „Sozialpartner der Branche“ verstehen (vgl. Pkt. II.1.b) S. 1 des Antrags). In vielen Branchen gibt es nicht „den“ Sozialpartner der Branche, d.h. Tarifverträge werden innerhalb einer Branche nicht ausschließlich mit einer einzigen, sondern unter Umständen mit mehreren Gewerkschaften abgeschlossen. Hier gilt es, unnötige Rechtsunsicherheiten von vornherein auszuschließen.

Transfer-Kurzarbeitergeld ist ein klassisches Instrument für große Betriebe. Entsprechend liegen kaum eigene Erfahrungen im Umgang mit diesem Instrument im Handwerk vor. Gleichwohl ist die geforderte Ausweitung der Bezugsdauer von einem auf drei Jahre kritisch zu sehen, da hier vermutlich arbeitsmarktpolitische Einsparereffekte drohen können.

Ebenfalls ist ein grundsätzlicher Vorrang für Ausbildung und Weiterbildung unabhängig von der individuellen Qualifizierung abzulehnen. Dies sollte jeweils im Einzelfall entschieden werden. Beschäftigte mit einer am Arbeitsmarkt gefragten Qualifikation sollten sowohl aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in der Arbeitslosenversicherung als auch mit Blick den eigenen Lebenslauf vorrangig eine Beschäftigung aufnehmen.

Problematisch ist aus Sicht der Arbeitgeber des Handwerks darüber hinaus die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Ausweitung der **Betriebsratsrechte** (vgl. Pkt. II.3. des Antrags). Das Betriebsverfassungsgesetz sieht zu den einzelnen Aspekten bereits heute weitgehend Schutz- und Mitwirkungsrechte für Betriebsräte vor. Die Beteiligungsrechte reichen über Vorschlags- und Beratungsrechten bis hin zu Mitbestimmungsrechten, wie etwa im Bereich der Arbeitnehmerweiterbildung. Zudem ist zu bedenken, dass mit dem Qualifizierungschancengesetz bereits ein gesetzliches Instrument geschaffen wurde, mit dessen Hilfe vom Strukturwandel betroffene Arbeitnehmer bei einer Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen unterstützt werden können. Eine Ausdehnung des austarierten Systems des aktuellen Betriebsverfassungsgesetzes bedarf es daher nicht.

Aufgrund der besonderen Betriebsgrößenstruktur ist es für die regelmäßig kleinen Betriebe des Handwerks oft schwierig, die bestehenden Förderinstrumente für die Weiterbildung ihrer Beschäftigten in Anspruch zu nehmen. Auch die Bildungseinrichtungen im Handwerk sind mit ihren auf die besonderen Bedürfnisse der Handwerksbetriebe zugeschnittenen Angeboten gegenüber großen Anbietern oft benachteiligt.

Daher wären aus **unserer Sicht vor allem folgende Maßnahmen zielführend**: So sollte für die Förderung der Weiterbildung bei Kurzarbeit allein das Erfordernis der Trägerzulassung gelten, aber

auf die Zulassung jeder einzelnen Maßnahme verzichtet werden. Auch sollte der Mindestumfang von Weiterbildungen von derzeit 120 Stunden (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) auf 80 Stunden abgesenkt werden. Dies würde gerade im Handwerk die Bandbreite möglicher förderfähiger Weiterbildungen während tendenziell kürzerer Phasen der Kurzarbeit erhöhen.

2. Zum Antrag „Mindest-Kurzarbeitergeld zügig einführen“ der Fraktion DIE LINKE

In dem vorliegenden Antrag wird die Einführung eines Mindest-Kurzarbeitergeldes in Höhe von 1.200 Euro gefordert. Als Berechnungsbasis wird laut dem Antrag der gesetzliche Mindestlohn verwendet.

Unklar ist, wie genau sich diese 1.200 Euro vor dem Hintergrund des gesetzlichen Mindestlohns von derzeit 9,50 Euro pro Stunde errechnen.

Unklar ist auch, ob dieses Mindest-Kurzarbeitergeld für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelten soll, oder ob Teilzeitbeschäftigte hier nur anteilig profitieren sollen. Denn es wäre durchaus fragwürdig, wenn sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit 451 Euro Monatsverdienst im Falle von Kurzarbeit 1.200 Euro Lohnersatzleistung pro Monat erhalten sollten.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass ein Mindest-Kurzarbeitergeld das der Arbeitslosenversicherung bisher zugrundeliegende Äquivalenzprinzip bei den Geldleistungen aushöhlen würde. Eine systematische Umverteilung von höheren zu niedrigeren Einkommen in der Sozialversicherung ist kritisch zu bewerten im Gegensatz zur geltenden Umverteilung niedriger zu hohen Risiken, die in quasi allen Sozialversicherungszweigen existiert.

Jedenfalls sollte eine derartige systematische Umverteilung von höheren zu niedrigeren Einkommen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe stets aus Steuermitteln finanziert werden. Dabei wäre allerdings auch zu bedenken, dass eine solche „Aufstockung“ nur in solchen Fällen erfolgen sollte, in denen mit Blick auf die finanzielle Lage der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft auch ein entsprechender Bedarf besteht, um zu verhindern, dass es eine Umverteilung von „unten nach oben“ gibt.

Eine Leistung in dem hier geforderten Sinne existiert allerdings bereits in Form der Grundsicherung. Der Zugang wurde hierbei im Zuge der Krise erleichtert, indem bspw. kein Umzug in eine günstigere Wohnung gefordert wird.

Der Verweis auf Leistungen der Grundsicherung hätte im Übrigen selbst bei Einführung eines Mindest-Kurzarbeitergeldes von 1.200 Euro Bestand – nämlich in Fällen, in denen es das einzige Einkommen einer größeren Bedarfsgemeinschaft darstellt.

Insofern stellt die aktuelle Lösung eine sowohl von der Finanzierung her (über Steuermittel) als auch von dem Kreis der Berechtigten (bei Bedürftigkeit) gesamtgesellschaftlich betrachtet eine sach- und systemgerechte Lösung dar.